Bezirksregierung Münster

Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 24.02.2023 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0988665/0011.B

Anlagenbetreiber:

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt (EGST)

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Blockheizkraftwerk und Biogasanlage auf der Zentraldeponie Altenberge

Standort:

Westenfeld 109, 48341 Altenberge

Datum der Überwachung: 14.12.2022 Dauer der Überwachung: 1 Stunde

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Prüfung der Anlagen auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie den genehmigungskonformen Betrieb.

Grundlagen der Überwachung:

- 1. Genehmigung vom 13.05.1996 für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Deponiegas;
- 2. Immissionsschutzrechtlige Genehmigung vom 22.07.2004 für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage sowie
- 3. bis heute hierzu ergangene Genehmigungen

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja Geringfügige Mängel1: nein

Erhebliche Mängel²: Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

nein

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster



- ² Erhebliche M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00df egen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Die Beseitigung dieser M\u00e4ngel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschlie\u00dfender Vollzugsmeldung zu fordern. Die M\u00e4ngelbeseitigung soll zeitnah vor Ort \u00fcberpr\u00fcft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00db egeen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.